

SA Aktuelle Satzung

Gremium: MV GJ Fürth
Beschlussdatum: 10.01.2019
Tagesordnungspunkt: 2. Satzung

Antragstext

1 Präambel

2 Die Grüne Jugend (GJ) Fürth sieht sich als Organisation zur Vernetzung und
3 Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit
4 ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung von Frau und Mann,
5 Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und
6 Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen
7 des politischen Handelns der Grünen Jugend Fürth.

8 §1 Name, Sitz [und Tätigkeitsbereich]

9 (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Fürth (GJFürth).

10 (2) Die Grüne Jugend Fürth ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis
11 90/Die Grünen in Fürth, jedoch politisch und organisatorisch selbständig. Ihr
12 Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Stadt und Landkreis Fürth.

13 (3) Der Sitz der Grünen Jugend Fürth ist Grünes Büro Fürth, Mathildenstraße 24,
14 90762 Fürth.

15 §2 Aufgaben Die GJ Fürth stellt sich folgende Aufgaben:

16 (1) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit

17 (2) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb
18 von Bündnis 90/Die Grünen

19 (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen

20 (4) Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ Fürth innerhalb der Jugend, der
21 Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden
22 Beschlüssen

23 §3 Mitgliedschaft

24 (1) Mitglied der Grünen Jugend Fürth kann jede natürliche Person bis zum
25 vollendeten 28. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJ
26 Fürth bekennt. Ein Mindestalter gibt es nicht. Mitglieder der Grünen Jugend
27 Bayern aus dem Gebiet Fürth Stadt und Land sind Mitglieder der Grünen Jugend
28 Fürth und umgekehrt. Ebenso landkreisferne Personen können sich bei der GJ Fürth
29 anmelden und wahlberechtigte Mitglieder werden.

30 (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend
31 oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Gegen die Zurückweisung des
32 Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern angerufen werden.

33 (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der
34 Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Fürth zu bekleiden und
35 Anträge auf der Mitgliederversammlung (MV) zu stellen.

36 (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag
37 oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen
38 Jugend Bayern.

39 (5) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder
40 sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

41 (6) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

42 §4 Gliederung und Aufbau

43 (1) Die Grüne Jugend Fürth setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.

44 (2) Organe der Grünen Jugend Fürth sind die Mitgliederversammlung (MV) und der
45 Vorstand

46 (3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit
47 mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

48 §5 Mitgliederversammlung (MV)

49 (1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Fürth.
50 Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens
51 einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand elektronisch (per e-Mail)
52 oder auf vorherigem Wunsch schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags
53 mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Eine
54 Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens
55 ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich oder per e-
56 Mail zu stellen.

57 (2) Die MV

58 -bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GJ
59 Fürth,

60 -nimmt Berichte entgegen,

61 -beschließt über eingebrachte Anträge, wählt den Vorstand in geheimer Wahl und
62 entlastet ihn, wählt Projekt- und Fachbereichskoordinator*innen

63 -beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,

64 -berät und beschließt den Haushalt,

65 -nimmt den Kassenbericht entgegen.

66 (3) Anträge sollten (müssen aber nicht) mindestens drei Tage vor der MV
67 eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens drei Tage vor der
68 Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand
69 muss sie mit der Einladung verschicken oder öffentlich (beispielsweise im Wiki)
70 zugänglich machen.

71 (4) Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

72 §6 Vorstand

73 (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der
74 Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Fürth nach außen
75 gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90 / Die Grünen.

76 (2) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch
77 Wahl eines neuen Vorstandes.

78 (3) Der Vorstand setzt sich aus zwei Sprecher*innen und einem/r Schatzmeister*in
79 zusammen und kann auf Antrag um eine beliebige Anzahl von Beisitzer*innen
80 erweitert werden. Zudem besitzt die GJ Fürth ein*e politische*n
81 Geschäftsführer*in. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

82 (4) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und
83 organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht
84 vorlegen.

85 (5) Mindestens 50% der Plätze müssen von Frauen besetzt sein. Sollte keine Frau
86 auf den Platz der Sprecherin kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser
87 Platz unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diesen Platz zu öffnen. Auch offene
88 Plätze müssen für den Fall, dass keine Frau auf einem einer Frau zustehenden
89 Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber
90 von einem Frauenforum aufgehoben werden. Das Frauenforum entscheidet, ob die
91 noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird
92 die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

93 (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf
94 der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des
95 nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

96 § 7 Allgemeine Bestimmungen

97 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten
98 Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
99 Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die
100 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden
101 bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

102 (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird
103 eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der
104 abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als
105 abgelehnt.

106 (3) Diese Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
107 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung der
108 über sie beschließenden Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.

109 § 8 Auflösung

110 (1) Die Auflösung der GJ Fürth kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV
111 mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

112 (2) Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an Bündnis
113 90/Die Grünen Kreisverband Fürth, mit der Auflage es für die Förderung der
114 Jugend in der Partei zu verwenden.

115 § 9 Schlussbestimmung

116 Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.
117 Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2019.

Begründung

Von redaktionellen Anträgen bitte absehen.